

Drohungen in der Schule: Sofort handeln

Der Lehrermord von St. Gallen schockierte im Jahre 1999 die Schweiz. Massnahmen, die solche Fälle möglichst verhindern sollen, wurden getroffen, doch nach wie vor unterrichtet in vielen Schulstuben die Angst mit. Drohungen gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülern durch Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern haben in den letzten Jahren massiv zugenommen. Häufig sind Lehrpersonen als auch Schulbehörden mit Bedrohungssituationen überfordert und brauchen Unterstützung.

Der Fall

Anlässlich eines Promotionsgespräches kam es zu massiven Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vater eines 14-jährigen Schülers und dessen Lehrperson. Der Vater kündigte der Lehrperson während des Gesprächs an, ein negativer Entscheid des Lehrers werde für ihn schwerwiegende Konsequenzen haben; er werde «schon sehen, was noch passiere». Daraufhin brach die Lehrperson das Elterngespräch ab.

Am nächsten Tag sagte der betroffene Schüler dem Lehrer, seine 15-jährige Tochter werde bald nicht mehr so hübsch aussehen, falls er nicht im gewünschten Sinn entscheide. Aufgrund des erneuten Zwischenfalls informierte die Lehrperson umgehend die Schulleitung und die Polizei. Der Schüler wurde im Sinne einer vorsorglichen Massnahme vom Unterricht dispensiert.

Die Rechtslage

Der Vater begeht das Delikt einer Drohung, weil er der betroffenen Lehrperson einen schweren Nachteil in Aussicht stellt und das Opfer tatsächlich in Angst und Schrecken versetzt, Art. 181 StGB. Die Drohung braucht dabei nicht einmal ernst gemeint, sondern nur nach der Vorstellung des Täters wirksam zu sein oder vom Opfer ernst genommen zu werden. Der Schüler spricht nicht nur eine Drohung aus, sondern verbindet diese gleichzeitig noch mit der Forderung, ihn in die nächst höhere Klasse zu versetzen. Die Handlung des Jugendlichen stellt strafrechtlich eine Nötigung dar, Art. 181 StGB.

Die Drohung des Vaters ist ein Antragsdelikt, die Tat wird daher nur verfolgt, wenn die betroffene Lehrperson die Bestrafung des Vaters bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ausdrücklich beantragt. Hingegen ist die Nötigungshandlung des Schülers ein Officialdelikt, das heisst, es bedarf keines ausdrücklichen Strafantrages. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, sobald die Strafverfolgungsbehörden davon Kenntnis erhalten. Da es sich beim Schüler um einen Jugendlichen handelt, ist für ihn die Jugendanwaltschaft am Wohnort zuständig. Beide Delikte werden mit Busse oder Gefängnis bestraft. Der wesentliche Unterschied besteht in der Höhe der Busse oder der Dauer des Gefängnisarrestes.

Häufig haben Lehrpersonen Angst, die Täter anzuzeigen. Es ist Aufgabe der Vorgesetzten, ihre Mitarbeitenden zu diesem Schritt zu ermuntern und diese auch tatkräftig zu unterstützen.

Drohungen nicht bagatellisieren

Oft handelt es sich bei Drohungen oder Nötigungen in der Schule um emotionale Wutausbrüche seitens von Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern. Für die Schule ist es schwierig abzuschätzen, ob diese tatsächlich ernst gemeint sind und konkrete Folgen zu befürchten sind. Grundsätzlich gilt, dass solche Vorfälle nicht bagatellisiert werden dürfen. Schulleitung als auch Schulbehörden sollten sich bewusst sein, wie wichtig ihr sofortiges Handeln für die betroffene Lehrperson als auch für die Lehrerschaft als Ganzes ist.

Ein Schüler, der droht, ist unverzüglich für einige Tage vom Unterricht zu dispensieren. Dieser Schritt dient zur Beruhigung der Situation und ermöglicht es, in Ruhe die weiteren notwendigen Massnahmen einzuleiten. Häufig haben Lehrpersonen Angst, die Täter anzuzeigen. Es ist Aufgabe der Vorgesetzten, ihre Mitarbeitenden zu diesem Schritt zu ermuntern und diese auch tatkräftig zu unterstützen. Dies kann unter anderem darin bestehen, ihnen einen Rechtsbeistand oder Psychologen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne des präventiven Handelns ist zu empfehlen, jede Drohung seitens eines Elternteils unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Eine solche klare Haltung dient zum einem dem Schutz aller Lehrpersonen der Gemeinde; häufig befinden sich ja mehrere Kinder des Täters bei verschiedenen Lehrpersonen und diese könnten in der Folge auch Opfer werden. Zum anderen wird damit gegen aussen klar signalisiert, dass die Schule keine Toleranz beim Überschreiten der roten Linie kennt. Dies spricht sich sehr schnell herum.

Verschärftes Disziplinarrecht

Differenziert sollte mit Drohungen seitens von Schülerinnen und Schülern verfahren werden. Diese fallen nicht nur unter das Jugendstrafrecht, sondern unterstehen auch der Disziplinargewalt der Schule. Die Disziplinar-massnahmen vieler Volksschulgesetze erfuhren in den letzten Jahren eine massive Verschärfung. Vermehrt können Schüler aufgrund von disziplinarischen Fehlverhalten in letzter Konsequenz ganz von der Schule ausgeschlossen werden.

Ab dem 1. Januar 2008 wird im Kanton Baselland Beschwerden bei Verfügungen gegen Disziplinar-massnahmen von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich die aufschiebende Wirkung entzogen. Der Kanton St. Gallen weist noch schulpflichtige Jugendliche bei schwerwiegenden disziplinarischen Fällen wie Morddrohungen oder Körperverletzungen für einige Monate in eine besondere Unterrichts- und Bildungsstätte ein. In dieser geschlossenen Anstalt verbringen die Schülerinnen während mehreren Monaten sowohl ihre Schul- als auch Freizeit!

Immer ist aber auch eine Anzeige bei der Jugendanwaltschaft zu prüfen und bei einer Nötigungshandlung in jedem Fall einzureichen. Drohungen sind keine Kavaliärsdelikte oder Lausbubenstreichche; dies mussten deutsche, finnische und amerikanische Schulen in tragischer Weise erfahren.

Peter Hofmann

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch